

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts **Element4 B.V., mit Sitz in** (8531 XE) Lemmer am Klaaskamp 4 1, registriert bei der Handelskammer Leeuwarden unter der Nummer: 111 4157

## **1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote an und Verträge mit Käufer zur Lieferung von Produkten durch E4, sofern hiervon nicht ausdrücklich und schriftlich abgewichen wird.

Ein Verweis von Käufer auf eigene Einkaufs- oder sonstige Bedingungen wird von E4 nicht akzeptiert.

In diesen Lieferbedingungen wird verstanden unter:

- E4 : Element4 B.V. zu Lemmer oder Filialen oder Niederlassungen  
hiervon
- Käufer : Dritte, die mit E4 einen Vertrag zur Lieferung eines Produktes oder Dienstes eingehen, einschließlich deren Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben
- Produkt: : Die von E4 gelieferte und/oder zu liefernde Sache oder Dienstleistung.

## **2. Angebote**

- 2.1. All unsere Angebote sind als Einladungen an den potentiellen Käufer zur Abgabe eines Angebots zu betrachten. Sie binden uns auf keine Weise, es sei denn, in dem Angebot selbst wurde ausdrücklich und eindeutig (schriftlich) das Gegenteil bestimmt. Ein uns erteilter Auftrag gilt als Angebot, welches erst nach schriftlicher Bestätigung unsererseits (die sogenannte Auftragsbestätigung) als von uns angenommen gilt.
- 2.2. In Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und dergleichen genannte Daten sind nur dann verbindlich, insofern diese ausdrücklich in einen von Parteien unterzeichneten Vertrag oder in eine von E4 unterzeichnete Auftragsbestätigung aufgenommen sind.
- 2.3. Das von E4 gemachte Angebot sowie die von ihr angefertigten oder verschafften Zeichnungen, Berechnungen, Software, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge und dergleichen bleiben das (geistige) Eigentum von E4, ungeachtet dessen, ob dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden, und sind auf das erste Ersuchen hin zurückzugeben. Die darin beschlossenen bzw. den Herstellungs- und Konstruktionsverfahren zugrunde liegenden Informationen bleiben das exklusive (geistige) Eigentum von E4, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden, und sind auf das erste Ersuchen hin zurückzugeben. Käufer bürgt dafür, daß genannte Informationen, vorbehaltlich zur Ausführung des Vertrags, ohne ausdrückliche, vorherige, schriftliche Einwilligung von E4 weder kopiert, Dritten gezeigt, bekannt gemacht noch anderweitig verwendet werden.

- 2.4. Die Zusendung von Angeboten und/oder anderen Dokumenten verpflichtet E4 nicht zur Annahme eines Auftrags oder zur Lieferung. E4 behält sich das Recht vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder per Nachnahme zu liefern.

### **3. Vertrag**

- 3.1. Wird ein schriftlicher Vertrag eingegangen, so kommt dieser erst am Tage der Unterzeichnung des Vertrags durch E4 oder am Tage des Versands der schriftlichen Auftragsbestätigung durch E4 zustande.
- 3.2. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung gilt als von Käufer angenommen, sofern uns dieser nicht binnen acht Tagen nach dem Ausstellungsdatum unserer Order schriftlich mitgeteilt hat, daß er sich mit deren Inhalt nicht einverstanden erklärt.
- 3.3. Es wird unterstellt, daß die von E4 an Käufer gesandte Auftragsbestätigung den Inhalt des abgeschlossenen Vertrags vollständig und korrekt wiedergibt. Mündliche Zusagen von und Vereinbarungen mit Mitarbeitern von E4 binden E4 nicht, sofern sie nicht von zuständigen Leitern schriftlich bestätigt sind.
- 3.4. Bei der Aufgabe einer Bestellung durch Käufer per Telefon oder Fax liegt die Gefahr fälschlich übermittelter und/oder fälschlich von E4 übernommener Angaben ausschließlich beim Käufer. Unsere Auftragsbestätigung oder, in Ermangelung einer solchen, unser Lieferschein ist als Nachweis über den Inhalt des Vertrags entscheidend.
- 3.5. Für Arbeiten, für die angesichts ihrer Art keine Offerte oder Auftragsbestätigung versandt wird, wird die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung betrachtet. Es wird unterstellt, daß eine solche Auftragsbestätigung ebenfalls den Vertrag korrekt und vollständig wiedergibt.
- 3.6. E4 geht jeden Vertrag unter der auflösenden Bedingung ein, daß Käufer – ausschließlich nach Einschätzung von E4 – für die (finanzielle) Erfüllung des Vertrags hinreichend kreditwürdig ist. In diesem Rahmen hat E4 das Recht, beim Eingehen des Vertrags von Käufer eine Sicherheitsleistung zu fordern.
- 3.7. Eine eventuelle Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Bei (partieller oder vollständiger) Stornierung werden Käufer Stornierungskosten in Rechnung gestellt. Diese betragen 10 % des (stornierten) Bestellbetrags, wenn die Stornierung mehr als drei Monate vor dem vereinbarten Lieferdatum erfolgt, 25 % des (stornierten) Bestellbetrags, wenn die Stornierung drei bis einen Monat vor dem vereinbarten Lieferdatum erfolgt, und 50 % des (stornierten) Bestellbetrags, wenn die Stornierung in dem letzten Monat vor dem vereinbarten Lieferdatum erfolgt.

### **4. Preise**

- 4.1. Die genannten Nettopreise verstehen sich vorbehaltlich Preisänderungen und

zuzüglich Mehrwertsteuer, Einfuhrzöllen, anderen Steuern, Abgaben und Rechten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein anderes vereinbart wurde, und beruhen auf der Lieferung ab Werk gemäß den am Datum des Angebots geltenden Incoterms. Unter Werk wird die Niederlassung von E4 oder das Lager von E4 in den Niederlanden oder ein anderer Lagerort verstanden, je nach dem Ort, von dem die Waren zu transportieren sind. Die Preise gelten in Euro, eventuelle Kursänderungen werden weitergegeben.

- 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Preise anhand der am Datum der Lieferung geltenden Preisliste festgestellt. Anspruch auf Rabatt kann nur erhoben werden, wenn dieser schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3. Im Falle der Erhöhung eines oder mehrerer Selbstkostenpreisfaktoren, wozu auf jeden Fall Preise, Kurse, Löhne, Steuern, Rechte, Lasten und Transportkosten gehören, behält sich E4 das Recht vor, den vertraglich festgestellten Preis zu erhöhen.
- 4.4. Für einmalige Nutzung vorgesehene Verpackungen sind im Preis inbegriffen und werden nicht zurückgenommen. Für die Wiederverwendung vorgesehene Emballage ist nicht im Preis inbegriffen. Käufer hat diese auf die vereinbarte Weise unverzüglich zurückzusenden. Nicht zurückgesandte oder beschädigte Emballage kann in Rechnung gestellt werden.

## **5. Lieferung und Lieferfrist**

- 5.1. Die von E4 angegebenen Lieferfristen beginnen an dem Tag, an welchem der Vertrag zustande gekommen ist, unter der Voraussetzung, daß wir über alle für die Ausführung der Bestellung benötigten Angaben verfügen. Die von E4 angegebenen Lieferfristen können nicht als Verwirkungsfristen angesehen werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in einem individuellen Vertrag vereinbart. Bei nicht fristgemäßer Lieferung ist E4 daher von Käufer schriftlich in Verzug zu setzen.
- 5.2. Wurde in dem individuellen Vertrag ausdrücklich ein Bußgeld bei Überschreitung der Lieferfrist vereinbart, so ist dieses nicht geschuldet, wenn die Überschreitung der Lieferfrist die Folge der in Artikel 7.1 genannten Fälle von höherer Gewalt auf unserer Seite oder der Situation im Sinne von Artikel 8.2, 8.3 und/oder 8.4 oder anderweitig E4 nicht zurechenbar ist. Ein vertraglich für die Überschreitung der Lieferfrist vereinbartes Bußgeld gilt als an die Stelle eines eventuellen Rechts des Käufers auf Schadenersatz tretend.
- 5.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht das Gegenteil ergibt, erfolgt die Lieferung von Produkten innerhalb der Beneluxländer frei Haus, wenn der Nettobestellbetrag EUR 1.000,00 (in Worten: tausend Euro) übersteigt.
- 5.4. Ausländische Käufer beliefern wir ab Lager, sofern nicht schriftlich ein anderes vereinbart wurde. Die Produkte reisen in einem solchen Fall daher ab dem Moment des Verlassens unseres Unternehmenslagers oder unserer Niederlassung / unseres Lagerplatzes auf Rechnung und Gefahr von Käufer.

Die Abfertigung kann von uns versorgt werden, geht jedoch auf Rechnung von Käufer.

- 5.5. Sofern Käufer nicht selbst für einen Frachtsender sorgt, werden die Produkte von uns auf eine nach unserem Urteil günstige Weise mit einem von uns zu wählenden Frachtsender auf Rechnung von Käufer versandt.
- 5.6. Ersucht Käufer um die Lieferung von Produkten auf eine ungebräuchliche Weise, dann kann E4 die damit einhergehenden (Mehr-)Kosten Käufer in Rechnung stellen.
- 5.7. E4 ist zur Ausführung von Teillieferungen berechtigt; bei Teillieferungen hat E4 das Recht, jede Lieferung als gesonderte Transaktion zu betrachten. Genügt Käufer nicht seinen Zahlungsverpflichtungen, so ist E4 berechtigt, den Vertrag außergerichtlich als gelöst zu erklären.
- 5.8. Käufer ist gehalten, die von ihm gekauften Produkte innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Bleibt Käufer hiermit in Verzug, dann werden die Produkte auf seine Gefahr für ihn gelagert. Nach einem Zeitraum von einem Monat werden die Lagerkosten Käufer in Rechnung gestellt. Nach einem Zeitraum von zwei Monaten ist E4 berechtigt, die Produkte (unter der Hand) an Dritte zu verkaufen. Der eventuell geringere Ertrag und die Kosten gehen auf Rechnung von Käufer, unbeschadet sonstiger Rechte von E4. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß Käufer eine Lieferung verweigert, wobei unter Verweigerung zugleich die Situation verstanden wird, daß die bestellten Produkte von E4 am vereinbarten Lieferort angeboten wurden, eine Ablieferung sich jedoch als unmöglich erwies.
- 5.9. Käufer ist verpflichtet, das Gelieferte sofort bei der Ablieferung auf die Richtigkeit des bestellten Produkttyps, eventuelle Mängel und/oder sichtbare Beschädigungen zu überprüfen oder diese Überprüfung nach der Mitteilung von E4, daß die Produkte für Käufer bereitstehen, zentral auszuführen.
- 5.10. Eventuelle Fehler des Produkts, Mängel oder Beschädigungen des Gelieferten, welche bei der (Ab-)Lieferung vorhanden sind, sind von Käufer auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Transportdokumenten zu vermerken und binnen 48 Stunden an E4 zu melden; in Ermangelung einer solchen Mitteilung gilt, daß Käufer das Gelieferte akzeptiert hat. Daraufhin werden keine Reklamationen mehr in Behandlung genommen. In diesem Zusammenhang ist die Buchführung von E4 entscheidend.
- 5.11. Sonstige Reklamationen sind spätestens fünf Werktagen nach Empfang der Produkte durch Käufer schriftlich an E4 zu melden, wobei die Art der Beschwerde deutlich und vollständig zu beschreiben und auf den betreffenden Lieferschein oder die Transportdokumente, die mit den betreffenden Produkten geliefert wurden, zu verweisen ist.
- 5.12. Im Falle geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die beabsichtigte Verwendung des Produkts nicht oder kaum beeinflussen, gilt, daß das Produkt

ungeachtet dieser Mängel akzeptiert wird. E4 wird solche Mängel nachträglich so schnell wie möglich beseitigen. Käufer hat gebräuchlichen Toleranzen und geringen Änderungen von Konstruktionen oder Teilen, insofern diese für eine ordentliche Ausführung erforderlich sind, Rechnung zu tragen.

- 5.13. Die Rücknahme von Produkten ist nur nach schriftlicher Einwilligung frei Haus möglich. E4 hat das Recht, Rücksendungen zu verweigern oder auf Kosten von Käufer zurückzusenden, wenn diesen Bedingungen nicht genügt wurde. Eine Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr von Käufer.

## **6. Gefahr und Eigentumsvorbehalt**

- 6.1. Unverzüglich nach Lieferung der Produkte durch E4 im Sinne von Artikel 5 ruht die Gefahr für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die an dem Produkt entstehen können, bei Käufer, außer wenn diese Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von E4 zuzuschreiben sind.
- 6.2. E4 behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten Produkten vor, solange Käufer irgendeine Forderung bezüglich der von E4 gelieferten Produkte oder ausgeführten Dienste nicht oder nicht vollständig beglichen hat. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt zudem für alle Forderungen kraft Käufer zurechenbarer Leistungsstörungen bei der Erfüllung eines Vertrags mit E4.
- 6.3. Die Produkte können von Käufer im Rahmen von dessen normaler Geschäftstätigkeit weiterverkauft oder verwendet werden. Es ist Käufer untersagt, die Produkte auf andere Weise zu veräußern oder zu belasten. Es ist Käufer insbesondere untersagt, ein (stillschweigendes) Pfandrecht auf den Produkten zur Sicherung von Forderungen Dritter zu bestellen oder bestellen zu lassen.
- 6.4. E4 hat im gegebenen Fall das Recht auf ungehinderten Zugang zu den Produkten. Käufer ermöglicht es E4 in vollem Umfange, den in diesen Artikel aufgenommenen Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme der Produkte, einschließlich der dazu eventuell erforderlichen Demontage, auszuüben, und zwar bei Strafe eines unverzüglich fälligen Bußgeldes in Höhe von EUR 1.000,00 pro Tag oder Tagesteil, mit dem Käufer damit in Verzug bleibt.
- 6.5. Im Fall von Nichtbezahlung von Forderungen, Zahlungsaufschub, Anmeldung eines Vergleichs, (Beantragung von) Konkurs, Entmündigung, (Beantragung von) Zulassung zur WSNP-Regelung (Gesetz zur Schuldensanierung natürlicher Personen), Ableben oder Liquidation von Käufer hat E4 das Recht, ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention den Vertrag mit Käufer vollständig oder teilweise zu lösen und bereits gelieferte Produkte bei Käufer oder dem (den) Besitzer(n) der Produkte abzuholen oder abholen zu lassen, unbeschadet des Rechts von E4 auf Schadenersatz. In diesen Fällen werden alle Forderungen von E4 an Käufer auf einmal und unverzüglich fällig. Die Kosten des Zurückholens der Produkte gehen auf Rechnung von Käufer.
- 6.6. Im Falle eines Weiterverkaufs durch Käufer von nicht oder nicht vollständig

bezahlten Produkten bestellt Käufer bereits jetzt zugunsten von E4 ein stillschweigendes Pfandrecht auf die aus diesem Weiterverkauf entstehenden Forderungen an dessen Käufer (den zweiten Käufer) zur Sicherheit all dessen, was E4 von dem Vertragspartner fordern könnte, einschließlich zukünftiger Forderungen an Käufer.

## **7. Höhere Gewalt**

- 7.1. Unter höherer Gewalt wird in diesen Allgemeinen Bedingungen jeder vom Willen von E4 unabhängige Umstand – auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags abzusehen war – verstanden, welcher die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend hindert und der nicht E4 zuzurechnen ist. Dazu gehören unter anderem: Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsniederlegung, Arbeitsausschließung, übermäßiger krankheitsbedingter Ausfall unseres Personals, Transportschwierigkeiten, behördliche Maßnahmen einschließlich Im- und Exportverboten, Feuer und anderen schwerwiegenden Störungen im Betrieb von E4 oder ihren Lieferanten.
- 7.2. Im Fall einer Verhinderung der Ausführung des Vertrags infolge höherer Gewalt ist E4 berechtigt, außergerichtlich entweder die Ausführung des Vertrags für höchstens sechs Monate auszusetzen oder den Vertrag vollständig oder teilweise zu lösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 7.3. Hat E4 beim Eintreten einer Situation von höherer Gewalt ihren Pflichten bereits teilweise genügt oder kann sie ihren Pflichten dann nur teilweise genügen, so ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil Käufer gesondert in Rechnung zu stellen, und Käufer ist dann verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handle es sich um einen gesonderten Vertrag.

## **8. Bezahlung, Aussetzung, Auflösung und Sicherheit**

- 8.1. Die folgenden Zahlungsbedingungen finden Anwendung:
- Alle Bezahlungen haben binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein von E4 angewiesenes Konto zu erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
  - Wurden Käufer besondere Bezahlungsweisen, zum Beispiel Ratenzahlung, eingeräumt und wurde eines der Fälligkeitsdaten nicht eingehalten, dann verliert Käufer den Vorteil dieser Raten und wird der vollständige Betrag unverzüglich fällig.
  - Jede Bezahlung von Käufer dient in erster Linie der Begleichung der von ihm geschuldeten Zinsen sowie der von E4 gemachten Eintreibungskosten und/oder Administrationskosten und wird danach von der ältesten offenstehenden Forderung abgezogen.
  - E4 ist zur Fakturierung auch nach jeder Teillieferung berechtigt.
- 8.2. In den Fällen, daß Käufer: es unterläßt, einen Rechnungsbetrag oder einen Teil davon binnen der gesetzten Frist zu begleichen; einen Vergleich oder Konkurs

beantragt; entmündigt wird oder ablebt; beantragt, zur WSNP-Regelung zugelassen zu werden; zur Vermögensabtretung übergeht, zur Einstellung seines Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon oder zur Änderung des Zwecks seines Betriebs übergeht; oder wenn alle oder ein Teil der Vermögensbestandteile von Käufer gepfändet werden; dann ist Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne daß eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. E4 hat in diesem Fall die folgenden Rechte, ausschließlich nach Wahl von E4:

- Das Recht zur Aussetzung all ihrer Pflichten aus Verträgen mit Käufer für höchstens sechs Monate.
- Das Recht, ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen zu einem um drei Prozentpunkte über dem in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatz liegenden Prozentsatz in Rechnung zu stellen und zugleich alle für die Beitreibung seiner Forderung entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einzufordern.
- Das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außergerichtlich zu lösen, wobei alle Beträge, die Käufer E4 schuldet, unverzüglich fällig werden, unbeschadet des Rechts von E4 auf Vergütung der Kosten, Schäden und/oder Zinsen.
- Das Recht, die Produkte, welche sich im Besitz von Käufer oder Dritten befinden, jedoch das Eigentum von E4 sind, zurückzunehmen.

- 8.3. E4 ist während der Aussetzung berechtigt und danach verpflichtet, die ausgesetzten Verträge entweder auszuführen oder vollständig oder teilweise zu lösen. Im Fall einer Aussetzung wird der vereinbarte Kaufpreis unverzüglich fällig, unter Abzug der bereits beglichenen Raten und der infolge der Aussetzung durch E4 eingesparten Kosten, und ist E4 befugt, die zur Ausführung des Vertrags von ihr reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und andere Sachen auf Rechnung und Gefahr von Käufer lagern zu lassen. Im Falle einer Lösung wird der vereinbarte Preis – falls keine vorangehende Aussetzung erfolgte – unverzüglich fällig, unter Abzug der bereits beglichenen Raten und der infolge der Aussetzung durch E4 eingesparten Kosten, und ist Käufer verpflichtet, den vorgenannten Preis zu bezahlen und die darin inbegriffenen Sachen an sich zu nehmen; in Ermangelung dessen ist E4 befugt, die Sachen auf Rechnung und Gefahr von Käufer lagern zu lassen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen.
- 8.4. Besteht ein guter Grund zu der Befürchtung, daß Käufer seinen Pflichten nicht pünktlich nachkommen wird, so ist Käufer verpflichtet, auf erstes Ersuchen von E4 hin unverzüglich eine zulängliche Sicherheit in der von E4 gewünschten Form zu leisten und diese erforderlichenfalls für die Erfüllung aller seiner Pflichten gegenüber E4 zu ergänzen. Solange Käufer dieser Forderung nicht genügt, ist E4 berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten auszusetzen.
- 8.5. Käufer ist nicht berechtigt, eine Auflösung des Vertrags mit rückwirkender Kraft zu fordern.

## **9. Haftung**

- 9.1. Die Haftung von E4 beschränkt sich auf die Erfüllung der in Artikel 11 dieser Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Garantieplichten.
- 9.2. Vorbehaltlich Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit auf seiten von E4, der Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen über die Produkthaftung sowie der Bestimmungen in Abs. 1 dieses Artikels ist jegliche Haftung von E4 auf die Höhe des vom Versicherer von E4 unter der Betriebshaftpflichtversicherung ausgezahlten Betrags oder auf den Nettorechnungswert des betreffenden Vertrags begrenzt.
- 9.3. Käufer ist verpflichtet, E4 in bezug auf alle Forderungen von Dritten auf Vergütung von Schäden, für welche die Haftung von E4 in diesen Allgemeinen Bedingungen im Verhältnis zum Verkäufer ausgeschlossen ist, zu schützen bzw. zu entschädigen.
- 9.4. E4 haftet außerdem nicht für:
  - Verletzung von Patenten oder anderen Rechten Dritter an geistigem Eigentum, einschließlich Lizenzen, infolge der Nutzung von durch oder im Auftrag von Käufer verschafften Angaben.
  - Beschädigung oder Verlust gleichgültig aus welchem Grunde von durch Käufer zur Verfügung gestellten Rohstoffen, Halberzeugnissen, Modellen, Werkzeugen und anderen Sachen.
- 9.5. Eine Forderung auf Schadenersatz und/oder Instandsetzung oder Ersatz verjährt nach einer Frist von sechs Monaten, nachdem der Schaden und/oder der Mangel von Käufer erkannt wurde oder nach billigem Ermessen hätte erkannt werden müssen, und sie verfällt auf jeden Fall ein Jahr nach der betreffenden Lieferung durch E4.

## **10. Geistiges Eigentum**

- 10.1. Es ist Käufer untersagt, von E4 gelieferte Produkte vollständig oder teilweise zu ändern oder mit einem anderen Markennamen zu versehen, oder irgendeinen Marken- oder Handelsnamen von E4 (einschließlich ähnlicher Namen) auf andere Weise zu verwenden oder unter dem eigenen Namen zu registrieren.

## **11. Garantie und Reklamationen**

- 11.1. Für von E4 durch Dritte bezogene Produkte und Teile gelten die von diesen Dritten gestellten Garantiebestimmungen.
- 11.2. Unbeschadet der hierunter genannten Bestimmungen garantiert E4 die Einhaltung der im üblichen Handelsverkehr zu stellenden Anforderungen an Tauglichkeit und Qualität der von E4 gelieferten und verarbeiteten Teile und Materialien.

- 11.3. Als Garantie und Garantiedauer gilt, was von E4 für jedes Produkt im einzelnen festgestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, dann gilt eine Garantiedauer von zwölf Monaten, eingehend zum Zeitpunkt der Lieferung (Artikel 5).
- 11.4. Unter diese Garantie fallende Mängel geben Käufer Recht auf Instandsetzung/Ersatz des mangelhaften Teils. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von E4 über. Kostenlose Garantiewerke werden nur in unserem Betrieb ausgeführt.
- 11.5. Die Garantie betrifft, ausschließlich nach Wahl von E4,:
- die kostenlose Nachlieferung von Teilen, mit der Maßgabe, daß die defekten Teile zurückzusenden sind;
  - Reparatur in der eigenen Werkstatt;
  - Reparatur vor Ort durch eine von E4 anzuweisende fachkundige Person;
  - Rückzahlung des empfangenen Kaufpreises oder Gutschrift der von E4 an Käufer gesandten Rechnung mit außergerichtlicher Auflösung des geschlossenen Vertrags, insofern sich der Kaufpreis, die Rechnung und der Vertrag auf die gelieferten mangelhaften Produkte beziehen;
  - eine in Absprache mit Käufer zu bestimmende Regelung in einer anderen Form als hierüber genannt.
- 11.6. Die Garantiepflicht verfällt in den folgenden Fällen: nach Ablauf des Garantiezeitraums (höchstens zwölf Monate); bei Weiterverkauf; wenn Käufer ohne vorherige Genehmigung von E4 selbst Reparaturen/Änderungen ausführt oder ausführen läßt; wenn sich Käufer nicht an unsere Wartungs- / Nutzungsanweisungen hält; im Fall unsachgemäßen Transports oder Umgangs durch Käufer; im Falle normalen Verschleißes oder unzureichender Wartung; oder wenn das Gelieferte zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck verwendet wird oder auf irgendeine (andere) unfachmännische Weise verwendet/gehandhabt wird.
- 11.7. Servicearbeiten, die nicht zu den kostenlosen Garantiewerke zählen, werden zu den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Tarifen auf Rechnung von Käufer ausgeführt. Auf Garantieansprüche im Sinne dieses Artikels findet Artikel 9 (Haftung) dieser Allgemeinen Bedingungen entsprechende Anwendung.
- 11.8. Für die von E4 ausgeführten Reparaturarbeiten unter Garantie oder für unter Garantie versandte Teile wird lediglich eine Garantie für die Tauglichkeit der neuen Teile und für die Ausführung der eventuell ausgeführten Arbeiten gewährt, und zwar für einen Zeitraum, der auf jeden Fall an dem Tag endet, an welchem die Garantiedauer des ursprünglichen Produkts endet.
- 11.9. Reklamationen bei E4 über verborgene (bei der Lieferung unsichtbare) Mängel haben möglichst bald nach deren Entdeckung, jedoch spätestens binnen 14 Tagen nach Ablauf der Garantiedauer und binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung in schriftlicher Form zu erfolgen; bei Überschreitung dieser Fristen

verfällt jegliche Haftung von E4 für diese Mängel. Daraufhin werden von E4 keine Reklamationen mehr in Behandlung genommen. Diesbezügliche Forderungen sind innerhalb eines Jahres nach der fristgemäßen Reklamation bei Strafe des Verfalls anhängig zu machen.

- 11.10. Das Vorbringen einer Reklamation oder die behauptete Nichterfüllung der Garantieplichten durch E4 entbindet Käufer in keiner Weise von seinen (Bezahlungs-)Pflichten, die sich für ihn aus einem mit E4 geschlossenen Vertrag ergeben.
- 11.11. Die Rücksendung des Gelieferten ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von E4 möglich.
- 11.12. Falls Käufer die von E4 gekauften Produkte im Rahmen seiner Betriebsführung an Verbraucher weiterverkauft, ist Käufer verpflichtet, diesem Verbraucher kostenlosen Kundendienst (*first level service*) zu gewähren, weshalb er gegenüber E4 oder dem Verbraucher keinen Anspruch auf Vergütung des Arbeitslohns erheben kann.
- 11.13. Falls Käufer die von E4 gekauften Produkte im Rahmen seiner Betriebsführung an Nichtverbraucher weiterverkauft, wird Käufer diesen Käufern die in diesem Artikel 11.12 genannten Pflichten auferlegen.

## **12. Werbematerialien**

- 12.1. Das von E4 Käufer kostenlos oder kostenpflichtig verschaffte Werbematerial verbleibt im (geistigen) Eigentum von E4. Käufer ist verpflichtet, auf das erste Ersuchen von E4 hin das angeforderte Material unverzüglich E4 zur Verfügung zu stellen. Die zuletzt genannte Verpflichtung gilt uneingeschränkt auch für Werbematerialien, die durch eventuelle Vereinigung/Akzession kein Eigentum mehr von E4 sind.
- 12.2. Mit Beendigung der Geschäftsbeziehung von E4 mit Käufer in bezug auf ein bestimmtes Produkt, das auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen geliefert wurde, ist es Käufer untersagt, weiterhin Werbematerialien zu verwenden, auch wenn diese nicht direkt von E4 geliefert wurden, wenn darin oder darauf der Name und/oder das Logo oder irgendeine andere Bezeichnung von E4 oder von einer exklusiv von E4 geführten Marke vorkommt. Käufer ist verpflichtet, eine an oder bei seinem Gebäude oder anderswo, zum Beispiel bei einem Sportplatz, angebrachte Bezeichnung im obigen Sinne nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit E4 möglichst bald zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- 12.3. Bei Angeboten und Verkäufen von nicht von E4 gelieferten Produkten wird Käufer keinerlei Bezeichnungen verwenden oder anderweitige Äußerungen machen, welche den Eindruck erwecken könnten, daß die betreffenden Produkte von E4 stammen.

### **13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

- 13.1. Auf alle Angebote, Verträge und deren Ausführung, auf die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, sowie auf diese Bedingungen selbst findet ausschließlich das Recht der Niederlande Anwendung.
- 13.2. Der niederländische Text dieser Allgemeinen Bedingungen ist bindend. Stehen eine oder mehrere Bestimmungen im Konflikt mit dem Gesetz, so bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft.
- 13.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen ergeben, auf die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, werden dem zuständigen Gericht in Amsterdam vorgetragen, ungeachtet des Rechts von E4, eine solche Streitigkeit dem zuständigen Gericht in dem Landgerichtsbezirk, wo Käufer seinen Sitz hat, vorzutragen.